



Raumordnungskonferenz (ROK)

Geschäftsreglement

1 Rechtliche Grundlagen

Die Raumordnungskonferenz wurde 1995 geschaffen¹. Sie basiert heute (April 2018) auf den folgenden rechtlichen Grundlagen:

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 55

Die entsprechenden Bestimmungen geben dem Bundesrat insbesondere die Kompetenz, institutionalisierte Konferenzen zur Behandlung bestimmter Fragen einzusetzen.

Gestützt darauf wurde die **Verordnung über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben** vom 7. September 2016 (**KoVo, SR 709.17**) erlassen. Diese enthält folgende Bestimmungen zur Raumordnungskonferenz:

Art. 4 Raumordnungskonferenz: Funktion und Organisation

¹ *Die Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) ist die Plattform zur Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben.*

² *In der ROK sind sämtliche Verwaltungseinheiten vertreten, die mit raumrelevanten Aufgaben betraut sind.*

³ *Diese Verwaltungseinheiten ernennen ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst.*

⁴ *ARE und SECO leiten die ROK gemeinsam und führen die Geschäftsstelle.*

⁵ *Für spezifische Fragen kann die ROK Ausschüsse einsetzen.*

⁶ *Die ROK sowie die Ausschüsse regeln die Einzelheiten zu Organisation, Zielen und Aufgaben in Geschäftsreglementen.*

Art. 5 Raumordnungskonferenz: Aufgaben

Die ROK hat folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt die Koordination und die Kooperation bei raumrelevanten Aufgaben sowie die Diskussion raumrelevanter Grundsatzfragen sicher.*
- b) Sie stellt sicher, dass die Informationen über raumrelevante Aufgaben allen davon betroffenen Verwaltungseinheiten frühzeitig zufließt.*

¹ Bundesratsbeschluss vom 18. 12. 1995 "Kooperation und Koordination als Bestandteil der künftigen Regionalpolitik des Bundes" zur Zusammenlegung des Ausschusses für Investitionshilfe und der Raumplanungskonferenz zu einer Raumordnungskonferenz des Bundes.

- c) *Sie unterstützt die zuständigen Verwaltungseinheiten bei der Koordination und Kooperation betreffend raumrelevanter Aufgaben.*

Schliesslich regelt die **Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)** die Zuständigkeit des ARE für die Leitung der Raumordnungskonferenz: *Art. 48 Aufgaben und Kompetenzen des ARE, Ziffer 3: Es leitet das vom Bundesrat eingesetzte bundesinterne Koordinationsorgan [zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes].*

Die Erläuterungen zu den genannten Rechtstexten dienen als weitere Grundlagen.

2 Zielsetzungen und strategische Grundlagen

Ziel der ROK ist, **durch Koordination und Kooperation auf Bundesebene eine kohärente Raumentwicklung zu unterstützen**². Grundlage der kohärenten Raumentwicklung ist das Raumkonzept Schweiz, der gemeinsame Orientierungsrahmen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden für die Raumentwicklung.

Die ROK ist das Organ, welche die Bestrebungen zur kohärenten Raumentwicklung auf Bundesstelle unterstützt und vorantreibt. Sie unterstützt insbesondere die beiden ersten Zielsetzungen der kohärenten Raumentwicklung: Raumwirksame Politiken aufeinander abstimmen sowie Synergien nutzen und Konflikte reduzieren.

3 Aufgaben der ROK

1. Die ROK stellt die **Koordination und die Kooperation bei raumrelevanten Aufgaben** sowie die Diskussion raumrelevanter Grundsatzfragen sicher (Art. 5 Bst. a KoVo).
 - a. **Konzepte, Sachpläne, kantonale Richtplananpassungen und weitere Vorlagen prüfen:** Die ROK-Vertreter/innen nehmen Stellung zu Vorlagen und koordinieren die Prüfung innerhalb des Amtes (soweit nicht anders geregelt).
 - b. **Grundlegende Diskussionen zu Themen der Legislaturplanung führen:** Die ROK führt eine langfristige Themenplanung. Sie orientiert sich bei der Themenfindung an den Zielen der Legislaturplanung, diskutiert diese und leistet mit der Bearbeitung von Schnittstellen einen Beitrag zur Zielerreichung.
 - c. **Dossiers ergänzen und Synergien suchen:** Die ROK diskutiert Inputs aus den einzelnen Ämtern und gibt Rückmeldungen ab. So kann auf nicht berücksichtigte Aspekte aufmerksam gemacht werden. Zudem können Synergien genutzt und die Qualität der Dossiers verbessert werden.
 - d. **Wiederkehrende Interessenkonflikte erkennen und diskutieren:** Die ROK-Vertreter/innen erkennen und diskutieren wiederkehrende raumrelevante Interessenkonflikte. Sie liefern Grundlagen für den Umgang mit den Interessenkonflikten an die jeweilige Entscheidungsinstanz.
2. Sie stellt sicher, dass die **Informationen über raumrelevante Aufgaben** allen davon betroffenen Verwaltungseinheiten frühzeitig zufließt (Art. 5 Bst. b KoVo).
 - a. **Wichtige Dossiers frühzeitig in ROK-Sitzung einbringen:** Die ROK-Vertreter/innen bringen für die Raumentwicklung relevante Dossiers möglichst frühzeitig in die ROK Sitzungen ein und ermöglichen so eine frühe Koordination.

² Die Kohärente Raumentwicklung will – gemäss Konzeption im Rahmen der Tagung zur Kohärenten Raumentwicklung von 2017 – 1. Raumwirksame Politiken aufeinander abstimmen, 2. Synergien nutzen und Konflikte reduzieren, 3. Zentren und Umland vernetzen, 4. In funktionalen Räumen denken und handeln und 5. Regionale Stärken fördern.

- b. **Über die Resultate der ROK informieren:** Die ROK- Vertreter/innen verbreiten die Resultate der ROK-Sitzungen in den jeweiligen Ämtern. Sie können dabei die von der Geschäftsstelle zielgruppengerecht aufgearbeiteten Informationen nutzen.
 - c. **Übersicht über raumrelevante Aufgaben führen:** Zur gegenseitigen Orientierung führt die ROK eine Liste der aktuellen raumrelevanten Dossiers des Bundes mit den jeweiligen wichtigen Eckdaten.
3. Sie **unterstützt die zuständigen Verwaltungseinheiten bei der Koordination und Kooperation** betreffend raumrelevanter Aufgaben (Art. 5 Bst. c KoVo).
- a. **Bundesmitarbeitende bezüglich raumrelevanter Aufgaben sensibilisieren:** Die ROK-Vertreter/innen machen ihre Kollegen/innen in den Ämtern auf die raumrelevanten Auswirkungen ihrer Vorlagen aufmerksam und weisen auf möglichen Koordinationsbedarf mit anderen Ämtern hin.
4. Sie unterstützt ARE und SECO bei der Berichterstattung zu den **Massnahmen und Bestrebungen im Bereich der Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Aufgaben** (Art. 6 KoVo). ARE und SECO erstatten in Zusammenarbeit mit der ROK dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte periodisch Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung.

4 Organisation

4.1 Mitglieder

Die Mitglieder der ROK sind die Bundesverwaltungseinheiten mit raumrelevanten Aufgaben. In der Regel stellt jede Bundesverwaltungseinheit eine/n ROK-Vertreter/in. Doppelvertretungen sind in begründeten Fällen (grosse Ämter mit sehr verschiedenen Aufgabenbereichen) möglich, sollen aber die Ausnahme bleiben. Folgende Verwaltungseinheiten sind vertreten (Stand März 2018):

EFD	EFV
EDI	BAK, BFS
UVEK	ARE, ASTRA, BAFU (Bereiche Raumordnung sowie Biodiversität und Landschaft) BAV, BAZL, BFE, Die Schweizerische Post, Schweizerische Bundesbahnen
VBS	GS, BASPO, swisstopo
WBF	BLW, BWL, BWO, SECO (Bereiche Tourismus und Regionalpolitik)

Bei Bedarf werden weitere Akteure beigezogen (themenspezifisch).

4.2 Leitung und Geschäftsstelle

Leitung

ARE, Sektion Richtplanung und SECO, Regional- und Raumordnungspolitik gemeinsam.

Vorsitz

ARE, Sektion Richtplanung

Geschäftsstelle

Team mit je einer/m Mitarbeiter/in ARE, Sektion Richtplanung und SECO, Regional- und Raumordnungspolitik. Die ROK-Geschäftsstelle stellt eine langfristige Planung der ROK-

Arbeiten sicher, erarbeitet einen Vorschlag der Traktandenliste, organisiert die Sitzungen, führt Protokoll, bereitet Informationen zielgruppenspezifisch auf und betreut weitere organisatorische Aspekte der ROK (Führen von Listen,...) Bei der Auswahl der Themen für die ROK-Sitzung orientiert sie sich an den Legislatur- und Jahreszielen des Bundesrats.

Vorbereitender Ausschuss

Zur Vorbereitung der Plenumssitzungen und zur vertieften Diskussion von raumrelevanten Grundsatzfragen besteht ein vorbereitender Ausschuss. Mitglieder: ARE (Richtplanung); SECO (Regional- und Raumordnungspolitik); BAFU (Umweltpolitik); ASTRA (Bereich Netzplanung); BLW (Sektion Ländliche Entwicklung). Es finden jährlich ca. vier Sitzungen statt. Je nach Thema werden weitere Bundesstellen beigezogen.

4.3 Plenumssitzungen

Plenumssitzungen

In der Regel finden jährlich vier Plenumssitzungen statt, jeweils zu Ende des Quartals.

Tagung

Bei Bedarf kann zusätzlich eine Tagung mit Themenschwerpunkt (ev. in Zusammenarbeit mit Rat für Raumordnung und/oder weiteren bundesexternen Akteuren) organisiert werden.

Organisation der Sitzungen

- Für die Sitzungen wird in der Regel ein Schwerpunktthema festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, externe Referenten einzuladen.
- Ergänzend werden Informationsthemen geführt.
- Gewisse „Standardthemen“ (RPG, Rat für Raumordnung, Bericht aus den ROK-Ausschüssen,...) werden regelmässig – sobald wichtige Informationen vorliegen – traktandiert.

Die ROK führt eine Prioritätenliste von zu behandelnden raumrelevanten Themen. Sie wird regelmässig aktualisiert.

4.4 Ausschüsse

Für spezifische Fragen kann die ROK Ausschüsse einsetzen (Art. 4 Abs. 5 KoVo).

Ausschüsse können eingesetzt werden, wenn dies eine bessere oder effizientere Behandlung des Themas ermöglicht. Die Aufgaben der ROK und ihrer Ausschüsse konzentrieren sich auf ämterübergreifende, raumrelevante Anliegen, in welche mehrere Bundesstellen involviert sind. Im Zentrum stehen Aufgaben, deren Umsetzung die aktive Einbindung mehrerer Bundesstellen bedingt und deren Behandlung in der ROK oder einem Ausschuss einen konkreten Mehrwert bringt. Das Einsetzen eines Ausschusses sollte in der Regel einem Wunsch der betroffenen Ämter entsprechen und von der ROK getragen werden. Ausschüsse können gemäss KoVo und Erläuterungen auf technischer oder auf strategischer Ebene eingesetzt werden. Ausschüsse sind in der Regel zeitlich befristet. Ihre Aufgaben und die Zusammenarbeit mit der ROK sind in spezifischen Geschäftsreglementen festgehalten.

ROK und Ausschüsse stehen in regelmässigem Kontakt. Sie informieren sich gegenseitig über Sitzungsthemen und Stellungnahmen, lassen sich gegenseitig Protokolle oder Auszüge zukommen und nehmen bei Bedarf an Sitzungen des anderen teil. Die Koordination zwischen ROK und Ausschüssen wird von der Geschäftsstelle sichergestellt.

5 Anforderungsprofil / Pflichtenheft für ROK- Vertreter/innen

Jede/s ROK- Vertreter/innen

- leistet aktive Mitarbeit (Teilnahme an Sitzungen, Leisten von Inputs) und Engagement in konzeptionellen Fragen und bringt Fachkompetenz ein.
- erfüllt als Kontaktperson (Verbindungsverantwortliche/r) eines raumrelevant tätigen Amtes zwei Funktionen: Sie informiert einerseits die ROK möglichst frühzeitig über Tätigkeiten und Projekte ihrer Verwaltungseinheit und trägt Inputs der ROK zurück in ihre Verwaltungseinheit und vertritt andererseits im eigenen Amt die Anliegen der kohärenten Raumentwicklung, indem sie die zuständigen Personen in ihrem Amt sensibilisiert sowie Koordination und Kooperation fördert.
- kann die Interessen des Amtes (BAFU/SECO: des Bereiches) als Ganzes vertreten und gewährleistet den Informationsfluss sowohl zwischen seinem Amt und der ROK als auch innerhalb seines Amtes in beiden Richtungen (z. B. Stabsstelle).
- verfügt über einen engen Kontakt zur Leitung der vertretenen Bundesstelle.
- ist auch über die zukünftigen Projekte und Planungen seines Amtes informiert.

Raumordnungskonferenz, April 2018